



Merkblatt Bürgschaftsprogramm

Wirtschaftsförderung

Durch die Sächsische AufbauBank - Förderbank - (SAB) werden Ausfallbürgschaften auf der Grundlage des Landesbürgschaftsprogramms in der jeweils gültigen Fassung und unter Beachtung der beihilferechtlichen Bestimmungen der EU-Kommission, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliederstaaten sowie Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen gewährt.

Nachfolgend wird auf die wesentlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten zur Übernahme von Bürgschaften eingegangen.

1. Kreditnehmer

1. Gefördert werden volkswirtschaftlich förderfähige Vorhaben in Sachsen.

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (ohne gemeinnützige Organisationen, Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften, Wohnungsbau, land- und forstwirtschaftliche Produktion),
- freiberuflich Tätige,
- Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredites in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen beteiligen wollen.

Für Unternehmen in Branchen, für die sektorale Beschränkungen der EU gelten, ist eine Einzelfallgenehmigung der EU-Kommission vor Bürgschaftsübernahme erforderlich.

2. Der Kreditnehmer muss vertrauenswürdig sein; von ihm wird erwartet, dass er

- seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt,
- für die Durchführung rechtsverbindlich vorgeschriebener Umweltschutzmaßnahmen sorgt,
- die rechtsverbindlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer beachtet,
- über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt, soweit dieses gesetzlich vorgeschrieben ist.

2. Verwendungszweck

Eine Bürgschaft kann gewährt werden zur Besicherung von Krediten, Avalen und Leasinggeschäften für folgende Maßnahmen:

- Investitionen, in besonderen Fällen zur Nachfinanzierung von Investitionen,
- Beschaffung von Betriebsmitteln,
- Beschaffung von auftragsbezogenen Betriebsmitteln für Film- und Fernsehproduktionen (Medienbürgschaften),
- Umstrukturierungsvorhaben in Ausnahmefällen.

Betriebsmittelkredite können in Form von Bar- als auch Avalkrediten verbürgt werden und sollen der laufenden Unternehmensfinanzierung – auch im Rahmen von Exportgeschäften – dienen. Die Verbürgung einzelner Exportgeschäfte ist nicht möglich.

Die Verbürgung von Sanierungskrediten ist ausgeschlossen.

3. Bürgschaftsvoraussetzungen

1. Bürgschaften dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann.
2. Bürgschaften werden nur dann übernommen, wenn bankübliche Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.
3. Die bestehenden Bürgschaftsprogramme (Bund-/ Landesprogramme) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen; hierfür gelten die Bürgschafts- und Beauftragungsgrundsätze der Bundesrepublik Deutschland.
4. Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

4. Art und Umfang der Bürgschaften

1. Die Bürgschaften werden grundsätzlich als Ausfallbürgschaften übernommen.
2. Die Höhe der Bürgschaft wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles festgelegt. Sie beträgt i. d. R. 50 bis 60 %, im Ausnahmefall bis zu 80 % des Kredites/der Avallinie.
3. Die SAB übernimmt Bürgschaften im Obligo zwischen T€ 750 und T€ 2.500 (im Ausnahmefall auch darunter). Für Medienbürgschaften gilt kein Mindestbetrag.

5. Sicherheiten

1. Der Kreditnehmer hat ungeachtet Nr. 3.2 alle zumutbaren Sicherheiten anzubieten.
2. Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, haben grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mitzuhafte. Die SAB behält sich vor, im Einzelfall die Mithaftung sonstiger Personen zu verlangen.

6. Verfahren

Die formulargebundenen Anträge sind über den Kreditgeber mit den aufgeführten Unterlagen und der Stellungnahme des Kreditinstitutes bei der SAB einzureichen.

Über die Übernahme der Bürgschaft entscheidet ein Bewilligungsausschuss. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

7. Besonderheiten

Eine nachträgliche Verbürgung bestehender Risiken des Kreditgebers ist nicht möglich. Die Aufrechterhaltung der bestehenden Betriebsmittellinien der Hausbank oder anderer Finanziers wird vorausgesetzt.

8. Kosten

Für die Bearbeitung des Bürgschaftsantrages ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1 % des bei der SAB beantragten Obligos zu entrichten. Das einmalige Bearbeitungsentgelt ist mit der Antragstellung fällig, wird in der Regel vom Kreditgeber gezahlt und vom Kreditnehmer getragen. Der Betrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Im Falle der Ablehnung der Bürgschaftsübernahme wird die Hälfte der einmaligen Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.

Während der Laufzeit der Bürgschaft ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine Bürgschaftsprovision in Höhe von 1 % des von der SAB übernommenen Obligos zu entrichten. Sofern der Kreditgeber ein Versicherungsunternehmen (Kreditversicherer) ist, beträgt die jährliche Bürgschaftsprovision 2 % des von der SAB übernommenen Obligos. Das Bearbeitungsentgelt und die Provision sind in diesem Fall vom Kreditnehmer direkt an die SAB zu entrichten.

Die SAB kann die Antragsbearbeitung davon abhängig machen, dass auf Kosten des antragstellenden Unternehmens ein Gutachten eines anerkannten Wirtschaftsprüfers oder Unternehmensberaters über die betrieblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens – insbesondere im Hinblick auf die künftige Entwicklung – eingeholt wird.

9. Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an unser Beratungsteam:

Telefon: (03 51) 49 10 18 55

Fax: (03 51) 49 10 48 49

E-mail: frank.daederich@sab.sachsen.de